



# Schwangerschaft & Geburt während des Studiums



Informationen für Studentinnen

## SCHWANGER!

**Und ganz viele Fragen offen:**

**Schaffe ich das?**

**Kann ich mein Studium fortsetzen?**

**Und was ist mit den Prüfungen?**

**Was muss ich tun?**

**Was können wir tun?**

### Erste Schritte

- Informieren Sie Ihr Ausbildungsunternehmen bzw. -einrichtung über Ihre Schwangerschaft, damit Kündigungsverbot und Schutzfristen greifen können.
- Suchen Sie das Gespräch mit der Studiengangsleitung, um den weiteren Studienverlauf zu planen und alle Möglichkeiten der flexiblen Gestaltung (beispielsweise bei den Prüfungsleistungen) auszuschöpfen.
- Meiden Sie gefährliche Stoffe und Geräte sowie stark belastende Arbeit und achten Sie auf Ihre Gesundheit und die Ihres Kindes.
- Auch Väter sind schwanger! Informieren Sie sich gemeinsam, welche Unterstützung es auch für Väter gibt (bspw. Elterngeld plus).
- Informieren Sie sich auch über weitere Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung.



### Meldung und Gesundheitsschutz

Sie sind zwar nicht verpflichtet, den Dualen Partner oder die Hochschule über Ihre Schwangerschaft zu informieren. Aber wenn Sie Ihre Schutzrechte nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Anspruch nehmen und Gefährdungssituationen für Sie und das Kind vermeiden wollen, ist eine offizielle Meldung bei beiden Stellen unvermeidlich. Diese müssen das zuständige Regierungspräsidium mit einem Formular benachrichtigen. Damit sind sie dann auch in der Pflicht, Gefährdungen jeglicher Art zu vermeiden, denn während der Schwangerschaft gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes. Meiden Sie auch von sich aus – besonders bei Tätigkeiten in Laboren – den Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen sowie schwere körperliche Belastung.

### Mutterschutz

Die Mutterschutzfrist beginnt in der Regel sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet acht Wochen nach der Geburt. Erfolgt die Geburt vor dem errechneten Termin, wird der Zeitraum im Anschluss an die Mutterschutzzeit nach der Geburt hinzugerechnet. In der 14-wöchigen Mutterschutzfrist dürfen Sie nicht arbeiten (Beschäftigungsverbot). Eine Ausnahme bilden die sechs Wochen vor der Geburt, in denen auf Ihren ausdrücklichen Wunsch eine Beschäftigung möglich ist. Das gilt auch für das Studium; hier besteht aber die Besonderheit, dass auch für die Schutzfrist der 8 Wochen nach der Entbindung eine Befreiung auf eigenen Wunsch möglich ist.

Das Formular zum Verzicht auf die Schutzfristen und weitere Informationen zum Mutterschutz finden Sie unter:

[www.dhbw-stuttgart.de/studieren-mit-kind](http://www.dhbw-stuttgart.de/studieren-mit-kind).

### Beurlaubung

Sie haben das Recht auf eine Beurlaubung für die Zeiten des Mutterschutzes sowie für die Elternzeit (§ 61 (3) LHG BW). Den Antrag auf Beurlaubung für die Zeit des Mutterschutzes müssen Sie rechtzeitig vor Beginn der Mutterschutzfrist an die DHBW stellen. Dazu benötigen Sie in der Regel einen Nachweis in Form einer fachärztlichen Bescheinigung (§ 3 BalmmaS).

### Elternzeit

Sie haben einen Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Davon können Sie bis max. 24 Monate aufsparen, um diese bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zu nehmen. Auch Väter haben diesen Anspruch. Den Antrag auf Elternzeit müssen Sie bis spätestens sieben Wochen vor dem Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber stellen. Im Anschluss an die Beantragung beim Arbeitgeber sollten Sie auch an der DHBW frühzeitig einen Antrag auf Beurlaubung stellen.



### Prüfungen

Die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit ist eine besondere Form der Beurlaubung. Mit der Erklärung zum Verzicht auf die Schutzfristen (Formular: [www.dhbw-stuttgart.de/studieren-mit-kind](http://www.dhbw-stuttgart.de/studieren-mit-kind)) dürfen Sie während der Mutterschutzfrist und generell während der Elternzeit sowohl Lehrveranstaltungen besuchen wie auch Prüfungen ablegen (§ 61 (3) LHG BW). Das gilt auch für Väter während einer Elternzeit.

### Wiedereinstieg

Bevor Sie wieder voll in das Studium einsteigen, empfiehlt es sich, ein Gespräch mit der Studiengangsleitung zu suchen. Auch wenn der Rahmen für eine Kinderbetreuung gesichert ist, stellt ein Kind oft Anforderungen, auf die man während des Studiums flexibel reagieren können muss. Den Wiedereinstieg in das Studium sollten Sie daher mit der Studiengangsleitung genau absprechen. Dabei stellt sich z.B. die Frage, ob es sinnvoll ist, in den nachfolgenden Jahrgang einzusteigen und zu welchem Zeitpunkt dies überhaupt möglich ist. Wenn Sie in der Zeit der Beurlaubung Lehrveranstaltungen besucht und mit einer Prüfung abgeschlossen haben, ist zu klären, ob diese im vollen Umfang anerkannt werden und Sie sich damit einen zeitlichen Spielraum für die Betreuung des Kindes verschaffen können.

## KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

### **Anträge auf Beurlaubung**

<https://www.dhbw-stuttgart.de/service/downloads/studierende/>

### **Formulare und Informationen zum Mutterschutz**

[www.dhbw-stuttgart.de/studieren-mit-kind](http://www.dhbw-stuttgart.de/studieren-mit-kind)

### **Studienberatung und Notfall-Fonds**

[www.dhbw-stuttgart.de/studium/studienberatung](http://www.dhbw-stuttgart.de/studium/studienberatung)

*Darüber hinaus bietet auch die Allgemeine Studienberatung die Möglichkeit einer neutralen vertraulichen Beratung.*

### **Allgemeine Studienberatung**

Astrid Oltmann

Tel: 0711 1849 744

Email: [astrid.oltmann@dhbw-stuttgart.de](mailto:astrid.oltmann@dhbw-stuttgart.de)

Heribert Krekel

Tel: 0711 1849 536

Email: [heribert.krekel@dhbw-stuttgart.de](mailto:heribert.krekel@dhbw-stuttgart.de)

### **Sozialberatung des Studierendenwerks**

Rosenbergstraße 18, 70174 Stuttgart

Tel: 0711 957 441-0

Email: [sozialberatung@sw-stuttgart.de](mailto:sozialberatung@sw-stuttgart.de)

[www.dhbw-stuttgart.de/studieren-mit-kind](http://www.dhbw-stuttgart.de/studieren-mit-kind)